

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 52/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Zuken D [REDACTED],
B [REDACTED], B [REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 1974 durch den Vorsitzenden Richter Maj. und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht verneint einen Hinterbliebenenanspruch des Klägers. Seine Ehefrau habe ihn weder zum Beginn der Verfolgung, die zu ihrem Tode führte, unterhalten noch würde sie, wenn sie noch lebte, seinen Unterhalt überwiegend bestreiten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG, § 4 der 1. DV-BEG). Es könne, auch unter Berücksichtigung der mutmaßlich geleisteten Versorgung des Haushalts und Betreuung des Ehemanns, nicht mit hinreichender Wahrschein-

- 3 -

lichkeit festgestellt werden, daß sie dem Kläger noch einen seine eigenen Einkünfte übersteigenden Betrag gegeben hätte. Auch nach seiner verstorbenen Tochter Perla stehe dem Kläger kein Anspruch wegen Schadens an Leben zu. Der Kläger sei seit dem maßgeblichen Zeitpunkt (1. Mai 1964) nicht bedürftig im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG gewesen. Dabei komme es nicht auf den notdürftigen, sondern auf den angemessenen Unterhalt an, der sich nach der Lebensstellung des Hinterbliebenen und seinen persönlichen Verhältnissen richte. Bei den im Ausland lebenden Hinterbliebenen sei der angemessene Lebensunterhalt nach den Verhältnissen des Aufenthaltslandes zu schätzen; er stimme zwar mit dem Existenzminimum nicht überein, richte sich aber nach ihm aus. Das Berufungsgericht geht dabei von dem Existenzminimum in Buenos Aires für das Jahr 1964 aus und stellt dem die Einkünfte des Klägers ab diesem Zeitpunkt gegenüber. Wegen dessen widersprüchlicher Angaben über deren Höhe und über seine Arbeitstätigkeit ist es davon überzeugt, daß diese Einkünfte erheblich über seinen jetzigen Angaben lagen und liegen. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß dem Kläger nach dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Gempel und der darin auf Grund sämtlicher Gesundheitssschäden festgestellter Erwerbsminderung von 40 % eine weitergehende Berufstätigkeit zuzumuten gewesen wäre. Den behaupteten Einkünften müßte daher auf jeden Fall ein weiterer entsprechender Betrag hinzugerechnet werden. Dadurch würde der für das Existenzminimum eingesetzte Betrag bei weitem übertroffen. Da sich das Verhältnis von Existenzminimum zuzüglich eines Zuschlages für die soziale Stellung des Klägers und von monatlicher Rente Waisenburs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und Arbeitseinkommen auch in den folgenden Jahren nicht wesentlich geändert habe, würde sich auch für die Folgezeit keine andere Beurteilung der Bedürftigkeit ergeben.

Soweit diese Ausführungen auf tatrichterlichem Gebiet liegen, sind sie der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Der rechtliche Ausgangspunkt bei der Beurteilung des mutmaßlichen Unterhaltsbeitrages durch die Ehefrau nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG, § 4 der 1. DV-BEG und der Bedürftigkeit des Klägers nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG ist im wesentlichen richtig und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1963, 361 Nr. 12; 1969, 132 Nr. 21; 1970, 405 Nr. 9). Das Oberlandesgericht orientiert sich dabei auch an dem Existenzminimum im Auswanderungsland. Das ist zwar rechtlich nicht unbedenklich; darauf beruht sein Urteil im Ergebnis aber nicht, weil es sowohl Zuschläge für die soziale Stellung des Klägers vornimmt als auch feststellt, daß seine Einkünfte das Existenzminimum weit überstiegen, und deshalb eine Bedürftigkeit nicht als ausreichend nachgewiesen ansieht.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist auch die Berücksichtigung von Einkünften aus einer nicht ausgeübten Erwerbstätigkeit, die dem Hinterbliebenen zumutbar gewesen wäre. Zwar ergibt sich dies nicht unmittelbar aus BGH RzW 1968, 400 Nr. 6; denn dort ist nur der umgekehrte Fall behandelt, daß bei der Frage der Bedürftigkeit Einkommen außer Betracht zu bleiben hat, das der Hinterbliebene durch eine an sich nicht zumutbare Tätigkeit erzielte, die er notgedrungen verrichtete, obwohl

er dadurch seine Gesundheit schädigte. Rechtlich unbedenklich darf bei der Frage der Bedürftigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG aber mit in Rechnung gestellt werden, ob und inwieweit der Hinterbliebene durch Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen wäre, sich selbst zu unterhalten.

Mai

Zorn